



Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Postfach 3000

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

email : Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

GZ. BMVIT-171.304/0003-II/ST4/2005 DVR:0000175

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 21.7.2005

Betr.: Durchführungserlass zum Führerscheingesetz – Vormerksystem etc.

1. Im Zusammenhang mit dem **Vormerksystem** wird ein Erlass mit den entsprechenden Ergänzungsseiten zu § 30a und § 30b zum FSG-Durchführungserlass übermittelt, der eine Reihe von Klarstellungen zur gesetzlichen Regelung enthält.

2. Weiters wird aufgrund einer Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft eine Ergänzungsseite zum FSG-DE zu **§ 14 Abs. 4** hinsichtlich der Vorgangsweise, wenn bei Führerscheinen das Lichtbild den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, übermittelt.

3. Zu § 9 Abs. 1 Z 3a FSG-PV:

Bezugnehmend auf den Erlass vom 15.4.2005 (GZ. BMVIT-171.304/0002-II/ST4/2005) wird zu Punkt 1 ergänzend klargestellt, dass nichts dagegen einzuwenden ist, die dortigen Anordnungen auch für die Klasse F anzuwenden. Bei Neubestellungen von Fahrprüfern für die Klassen A und F kann daher vom Erfordernis einer vorherigen zweijährigen Prüfertätigkeit der Klasse B abgesehen werden.

Es wird ersucht, den Erlass an die mit der Vollziehung des Führerscheingesetzes betrauten Behörden weiterzuleiten.

Beilage

Für den Bundesminister:
Mag. Wolfgang Schubert

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Wolfgang Schubert
Tel.: +43 (1) 711 00-5529, Fax-DW: 15072
wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

Zu § 14 Abs. 4

Aufgrund einer Missstandfeststellung der Volksanwaltschaft in einem Einzelfall wird klargestellt, dass für den Fall, dass ein Kraftfahrzeuglenker mit einem ungültigen Führerschein aufgrund eines veralteten Fotos betreten wird, nicht sofort mit einer Bestrafung vorzugehen ist. Da diesfalls die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 VStG (Verschulden geringfügig und die Folgen der Übertretung unbedeutend) zweifelsohne gegeben sind, ist im Fall einer erstmaligen derartigen Übertretung von der Verhängung einer Verwaltungsstrafe gemäß dieser Bestimmung abzugehen.

Zu § 30a und § 30b

Vormerksystem:

Die in Verbindung mit dem Vormerksystem stehende 5. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung wurde unter BGBl. II Nr. 221/2005, die 2. Novelle zur Nachschulungsverordnung unter BGBl. II Nr. 220/2005 kundgemacht.

1. Allgemein:

1.1. Gemäß der allgemeinen Konzeption und dem Wortlaut des **§ 30a Abs. 1 erster Satz** (arg: „Kraftfahrzeuglenker“) gilt das Vormerksystem auch für Lenker von **Mopeds** und anderen Kraftfahrzeugen. In diesem Sinn ist für Mopedlenker in jenen Fällen, in denen entsprechend den Bestimmungen des Vormerksystems eine Entziehung der Lenkberechtigung auszusprechen ist, ein Lenkverbot gemäß § 32 FSG auszusprechen. Die Anordnung von Maßnahmen ist auch im Fall von Mopedlenkern vorzunehmen. Wurden von den drei für Vormerkungen relevanten Delikten einzelne mit Moped, andere mit dem PKW begangen, so ist mit Rechtskraft der dritten Vormerkung sowohl die Lenkberechtigung zu entziehen als auch das Lenkverbot auszusprechen. Auch diesbezüglich wird mit der nächsten Novelle eine Klarstellung erfolgen.

1.2. Ebenso gilt das Vormerksystem auch für Personen, die (noch) **nicht im Besitz einer Lenkberechtigung** sind. Diesfalls ist im Fall des Vorliegens eines der Entzugstatbestände des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15 FSG eine „Sperrung“ für die Erteilung der Lenkberechtigung auszusprechen.

1.3. Das Vormerksystem gilt auch für Lenker die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben (**Ausländer**). Diesfalls ist von der Behörde, die die Strafe ausspricht, die Person im Führerscheinregister anzulegen (sofern sie noch nicht aufscheint) und die Vormerkung einzutragen.

2. Tateinheit Entziehungs-Vormerkdelikt:

Es sind zahlreiche Deliktsvarianten denkbar, in denen mit einer Tathandlung sowohl ein Vormerkdelikt als auch ein Delikt, das mit der Entziehung der Lenkberechtigung zu ahnden ist, begangen wird.

Gemäß **§ 30a Abs. 1 erster Satz** ist neben einer Entziehung auch eine Vormerkung einzutragen. Ist bereits eine Vormerkung vorhanden, so ist die entsprechende Maßnahme anzuordnen. Handelt es sich bereits um die dritte Vormerkung so ist die ohnehin vorzunehmende Entziehung zu verlängern.

Im Rahmen der Wertung ist jedenfalls eine solche Entziehungsdauer auszusprechen, die sich aus der Addition der Mindestentziehungszeit für das Einzeldelikt + der 3 Monate wegen der Entziehung des Vormerksystems ergibt.

Dies ist auch im Fall von Kurzzeitentzügen anzuwenden.

Beispiel: Alkoholdelikt zwischen 0,8 und 1,2 Promille+ Vormerkdelikt (bei bereits 2 vorhandenen Vormerkungen): 1 Monat Entzug (Alkoholdelikt) + 3 Monate (Vormerksystem)= Mindestentzug von 4 Monaten. Diese Entziehungsdauer kann sich durch die Wertung noch zusätzlich erhöhen (z.B bei bereits vorangegangenen Entziehungen der Lenkberechtigung).

3. Hinweis im Strafbescheid:

3.1. Im **letzten Satz des § 30a Abs. 1 FSG** ist vorgesehen, dass in den Strafbescheid eines Vormerkdeliktes ein Hinweis über die Rechtsfolgen der Vormerkung aufzunehmen ist. Dieser Hinweis sollte bundesweit einheitlich sein und eine generelle Kurzinformation über das Vormerksystem umfassen.

Auf den Einzelfall kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden, d.h. dass der Hinweis den gleichen Wortlaut hat, unabhängig, ob es sich um die erste, zweite oder dritte Vormerkung der betreffenden Person handelt.

3.2. In § 13f der FSG-DV wird festgelegt, für welches Delikt welche Maßnahme anzuordnen ist, sowie eine Abstufung der Delikte nach ihrer wahrscheinlichen Gefährlichkeit vorgenommen. In der Beilage wird eine Tabelle übermittelt, die die Inhalte des neu geschaffenen § 13f FSG-DV übersichtlich zusammenfasst. Diese Tabelle ist auch gemeinsam mit dem Hinweis im Strafbescheid der betreffenden Person zu übermitteln.

3.3. Der Text dieses Hinweises im Strafbescheid soll wie folgt lauten:

„Hinweis:

Mit Rechtskraft dieses Strafbescheides wird die Begehung dieses Deliktes mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Deliktsbegehung im Führerscheinregister vorgemerkt.

Sollten Sie innerhalb eines zweijährigen Beobachtungszeitraumes ein zweites Vormerkdelikt begehen oder begangen haben, wird die Behörde die Absolvierung einer besonderen Maßnahme anordnen. Der beiliegenden Tabelle können Sie entnehmen, welche Maßnahme für welches Delikt angeordnet wird. Sollten unterschiedliche Delikte zusammentreffen, so ist jene Maßnahme anzuordnen, die für das Delikt der niedrigeren Stufe vorgesehen ist. Bei unterschiedlichen Delikten der gleichen Stufe gibt das zuletzt begangene Delikt den Ausschlag.

Sollte innerhalb dieses zweijährigen Beobachtungszeitraumes ein drittes Vormerkdelikt begangen werden, so wird Ihnen die Lenkberechtigung für mindestens drei Monate entzogen.“

4. Bei einigen in **§ 30a Abs. 2 FSG** genannten StVO- bzw. KFG-Delikten ist das Vorhandensein **zusätzlicher Tatbestandselemente** erforderlich, damit diese Delikte als Vormerkdelikte gewertet werden können.

4.1. Da diese zusätzlichen Tatbestandsmerkmale grundsätzlich nicht Spruchinhalt des Strafbescheides sind, wurden in § 99 Abs. 2c StVO eigene Straftatbestände geschaffen, die exakt den Tatbestand des Vormerkdeliktes umfassen. Damit ist es Aufgabe der Strafbehörde, diese zusätzlichen Tatbestandsmerkmale zu prüfen und die Bestrafung entsprechend der jeweiligen Norm durchzuführen. Somit kann die Führerscheinbehörde konkret an die Bestrafung anknüpfen und muss nicht ein zweites Mal Erhebungen durchführen, ob diese zusätzlichen Tatbestandsmerkmale vorliegen oder nicht.

4.2. Lediglich beim Delikt des § 102 Abs. 1 KFG (**§ 30a Abs. 2 Z 12 FSG**) ist ein eigener Straftatbestand nicht vorhanden, weshalb bei einer Bestrafung nach diesem Delikt für das Vormerkssystem zusätzlich festzustellen ist, ob „der technische Zustand oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung [des Kraftfahrzeuges] eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt [...]“.

Um eine nochmalige Durchsicht und Prüfung des gesamten Strafaktes durch die Führerscheinbehörde zu vermeiden, sollte diese Feststellung von der **Strafbehörde** getroffen werden und in den Spruch des Bescheides aufgenommen werden.

4.3. Aus gegebenem Anlass wird klargestellt, dass die ungesicherte Beförderung von Haustieren (insbesondere von Hunden) **nicht** den Tatbestand des § 30a Abs. 2 zweiter Fall („nicht entsprechend gesicherte Beladung, die eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt“) erfüllt und demnach nicht vorzumerken ist.

5. Der zweite Satz des **§ 30a Abs. 4 FSG** legt fest, dass bei einer Entziehung aufgrund von Vormerkungen (**§ 7 Abs. 3 Z 14 und 15**) die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkungen künftig nicht mehr zu berücksichtigen sind. Diese Bestimmung regelt somit expressis verbis nur den Fall, dass es aufgrund von Vormerkungen zu einer Entziehung der Lenkberechtigung kommt. Aufgrund der Gleichartigkeit der Situation sollte diese Vorgangsweise aber auch bei Verlängerung der Entziehungsdauer um zwei Wochen für jede eingetragene Vormerkung gemäß **§ 25 Abs. 3 zweiter Satz FSG** angewendet werden.

Dies ist deshalb geboten, da es in beiden Fällen zu einer Entziehung der Lenkberechtigung bzw. Verlängerung der Entziehungsdauer aufgrund von vorhandenen Vormerkungen kommt. Eine **Vormerkung, die im Rahmen einer Entzugsverlängerung zu einer Sanktion geführt hat, ist somit künftig ebenfalls nicht mehr zu berücksichtigen.**

6. Im Zuge einer Ausschussfeststellung des **Verkehrsausschuss des Nationalrates** wurden folgende Vorgaben für die Anordnung von Maßnahmen gemäß **§ 30b Abs. 1 FSG** festgelegt:

6.1. Um zu verhindern, dass Personen zur Absolvierung von Maßnahmen im Rahmen des Vormerkensystems verpflichtet werden, obwohl sich in einem darauffolgenden Rechtsmittelverfahren möglicherweise herausstellt, dass die Anordnung dieser Maßnahme zu Unrecht erfolgt ist, soll einer Berufung gegen die Anordnung von Maßnahmen aufschiebende Wirkung gemäß § 64 Abs. 1 AVG zukommen. Solchen Berufungen ist daher die **aufschiebende Wirkung nicht abzuerkennen**. Der mögliche große zeitliche Zwischenraum zwischen Deliktsbegehung und Abschluss des Berufungsverfahrens ist dabei in Kauf zu nehmen.

6.2. Weiters geht der Verkehrsausschuss davon aus, dass die Führerscheinbehörden für die Absolvierung der Maßnahmen im Rahmen des Vormerkensystems eine **angemessene Frist** setzen werden. Die betroffenen Personen sollen von der Möglichkeit, zwischen mehreren anbietenden Institutionen wählen zu können, Gebrauch machen können und nicht aufgrund von zu knapp bemessenen Fristen auf den Kurs einer bestimmten Institution eingeschränkt werden. Auch diese Vorgabe ist bei der Setzung von Fristen zu beachten.

7. Der für die Entziehung der Lenkberechtigung im Rahmen des Vormerkensystems eingeführte Verkehrsunzuverlässigkeitstatbestand des § 7 Abs. 3 Z 15 FSG greift dann, wenn eine zweite Vormerkung vorhanden ist und im Zuge der ersten Vormerkung eine besondere Maßnahme angeordnet wurde. Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt jedoch unberücksichtigt, dass gemäß **§ 30b Abs. 2 FSG** in den dort genannten Fällen von der Anordnung der besonderen Maßnahme Abstand zu nehmen ist, weil eine Nachschulung, die ja sogar umfangreicher und aufwändiger ist, zu absolvieren ist. Eine Vormerkung ist jedoch dennoch vorzunehmen.

Da der Tatunwert in diesem Fall der gleiche ist, unabhängig davon, ob bei den in Tateinheit begangenen Delikten eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht, ist die Entziehung der Lenkberechtigung auch dann auszusprechen, wenn beim ersten (in Tateinheit begangenen Delikt) von der Anordnung der Maßnahme gemäß § 30b Abs. 2 Abstand genommen wurde, weil eine Nachschulung oder andere begleitende Maßnahme angeordnet wurde. Eine diesbezügliche Klarstellung erfolgt im Rahmen der nächsten FSG-Novelle.

Stufe	DELIKT	Maßnahme
1	Lenken eines Kfz mit $\geq 0,5 \text{ ‰}$ gem § 14/8 FSG	Nachschulung gem FSG-NV
1	Lenken Kfz der Klasse C (7,5t) mit $> 0,1 \text{ ‰}$ gem § 20/5 FSG	Nachschulung gem FSG-NV
1	Lenken Kfz der Klasse D mit $> 0,1 \text{ ‰}$ gem § 21/3 FSG	Nachschulung gem FSG-NV
1	Sicherheitsabstand gemessen mit technischen Messgeräten 0,2 – 0,39 sek gem § 18/1 StVO	Nachschulung gem FSG-NV
2	Vorrangverletzung durch Nicht-beachtung „HALT“ bei Nötigung anderer Lenker gem § 19/7 iVm /4 StVO	Perfektionsfahrt gem § 13a FSG-DV oder Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV
2	Rotlichtverstoß bei Nötigung anderer Lenker gem § 38/5 StVO	Perfektionsfahrt gem § 13a FSG-DV oder Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV
2	Missachtung Kindersicherung gem § 106/ 1a oder 1b KFG	Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV
2	Gefährdung von Fußgängern gem § 9/2 od 38/4 3.S StVO	Perfektionsfahrt gem § 13a FSG-DV oder Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV
2	Übersetzung der Eisenbahnkreuzung wenn Anhalten auf dieser erforderlich werden könnte; Schranken unbefugt zu betätigen od zu umfahren; Missachtung Lichtzeichen vor Kreuzungen gem § 16/2 lit e, lit f oder § 19/1 1.S EisenbahnkreuzungsVO	Perfektionsfahrt gem § 13a FSG-DV oder
3	Lenken eines Kfz bei Vorliegen technischer Mängel, sofern dies auffallen hätte müssen gem § 102/1 KFG	Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV Perfektionsfahrt gem § 13a FSG-DV
3	Lenken eines Kfz bei nicht entsprechend gesicherter Beladung, sofern dies auffallen hätte müssen gem § 102/1 KFG	Ladungssicherungs- seminar
3	Missachtung Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern in Tunnel gem VO, BGBl II 395/2001	Ladungssicherungs- seminar
3	Missachtung Fahrverbot für Kfz mit gefährlichen Gütern gem § 52 lit a Z 7e StVO in Tunnelanlagen	Ladungssicherungs- seminar
4	Befahren des Pannestreifens mit mehrspurigen Kfz auf Autobahnen und Behinderung von Einsatzfz gem § 46/4 lit d StVO	Nachschulung gem FSG-NV